

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 166.

1) Höchste Verordnung wegen Verichtigung des bei Erhebung der Brauntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuerfußes.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Zur Ausführung der unter den bei der gemeinschaftlichen Brauntweinsteuer beteiligten Zollvereinsregierungen vereinbarten Beschlüsse und unter Vorbehalt nachträglicher Zustimmung der Landesvertretung verordnen wir wegen Verichtigung des bei Erhebung der Brauntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuerfußes Folgendes:

I. Es werden

1. die zuletzt mittelst Verordnung vom 20. Juli 1838 (Gesetz. Bd. IV Nr. 58.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Brauntweines aus Getreide und anderen mehligem Stoffen zu entrichtenden Abgaben, und zwar:

- a. der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Egr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Egr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Egr.
- b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, dieser Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Egr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum